

1. Aktuelle Themen

1.1 DAV und BRAK fordern Gebührenanpassung – Forderungskatalog an Ministerin Barley überreicht

Im Juni 2016 ist der DAV mit seiner Forderung nach einer erneuten Anpassung der gesetzlich geregelten Anwaltsvergütung beim Deutschen Anwaltstag an die Öffentlichkeit getreten ([DAT 4/16](#)). Am 16. April 2018 wurde nun ein gemeinsamer Forderungskatalog vom Präsidenten des DAV, Ulrich Schellenberg, zusammen mit dem Präsidenten der BRAK, Ekkehart Schäfer, an die Bundesjustizministerin Dr. Katarina Barley übergeben ([PM 11/18](#)). Das [Anwaltsblatt](#) hat online berichtet.



Der Forderungskatalog wurde in intensiver Zusammenarbeit der beiden Fachgremien DAV-Ausschuss RVG und Gerichtskosten und dem Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der BRAK erarbeitet. Im Dezember 2016 und 2017 fanden gemeinsame Ausschusssitzungen statt. Die Präsidien von BRAK und DAV haben den gemeinsamen Forderungskatalog im Januar bzw. Februar 2018 beschlossen.

DAV und BRAK fordern eine Anpassung des RVG – möglichst noch 2018, fünf Jahre nach der letzten Gebührennovelle.

Wesentliche Kernpunkte der Forderung sind:

Angemessene Erhöhung der gesetzlich geregelten Anwaltsvergütung, orientiert an der Entwicklung der Tariflöhne von derzeit durchschnittlich 2,6 Prozent pro Jahr bis Sommer 2018. Dies entspricht einem Gesamtanpassungsvolumen von gut 13 Prozent seit der letzten Anpassung.

Kombination aus strukturellen Verbesserungen und einer moderaten Anpassung der Gebührenbeträge.

Regelmäßige Anpassungen ab sofort in kürzeren Abständen als in der Vergangenheit. Nur alle 8 bis 10 Jahre die Gebührensätze zu aktualisieren ist unangemessen. Angemessen wäre eine Gebührenanpassung in jeder Legislaturperiode, also alle vier Jahre.

Darüber hinaus werden sich die Verbände aber auch intensiv dafür einsetzen, dass die Gerichtsgebühren nicht erneut steigen, da hier inzwischen eine Grenze erreicht ist, deren Überschreitung den Zugang zum Recht für große Teile der Gesellschaft nicht mehr offenhielte. Indiz dafür sind die in den vergangenen Jahren kontinuierlich gesunkenen Eingangszahlen bei den Gerichten aller Instanzen.

Strukturelle Verbesserungen im RVG

Darüber hinaus enthält der Katalog zahlreiche Vorschläge zu strukturellen Änderungen und Ergänzungen des RVG sowie Klarstellungen. Damit sollen auch Regelungen an die bestehende Praxis angepasst werden, um eine leistungsgerechte angemessene Vergütung zu gewährleisten und Fehlentwicklungen in der Rechtsprechung entgegengewirkt werden. Einige wesentliche Punkte sind:

Allgemeines: Die Zusatzgebühr nach Nr. 1010 RVG soll dahingehend angepasst werden, dass sie unabhängig von der Durchführung einer Beweisaufnahme bei Teilnahme an mehr als zwei gerichtlichen Terminen mit einer Gesamtdauer von mehr als zwei Stunden entsteht. Außerdem wird erneut die Einführung einer gesonderten Gebühr für den Hauptbevollmächtigten bei Einschaltung eines Unterbevollmächtigten gefordert. Klargestellt werden soll auch, dass jedes einzelne behördliche und gerichtliche Verfahren gesondert zu vergüten ist. Verfahren zur Abänderung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung sollen zudem künftig neue Angelegenheiten sein.

Gegenstandswerte: Gefordert wird eine Anhebung der Verfahrenswerte in Kindschaftssachen auf den heutigen Auffangwert 5.000 Euro. Zudem soll bei der Wertberechnung jedes Kind gesondert berücksichtigt werden. Für Fälle der Streitverkündung, in denen ein gesonderter Streitgegenstand eingeführt wird, sollte eine neue Streitwertvorschrift als § 31c RVG-E geschaffen werden, die eine Erhöhung des Gegenstandswertes regelt.

PKH und VKH: Gefordert wird eine Anhebung der Kappungsgrenze bei PKH- und VKH-Mandaten in § 49 RVG auf 50.000 Euro. In der Konsequenz sind bei Beträgen zwischen 30.000 und 50.000 Euro vier neue Wertstufen einzufügen. Zudem soll verspätet ausgezahlte oder weitere festgesetzte PKH- und VKH-Anwaltsvergütung künftig verzinst werden. Angeregt wird daher, § 55 Abs. 5 Satz 1 RVG insoweit neu zu fassen. Außerdem sollte in § 48 RVG klargestellt werden, dass bei einer Erstreckung der PKH/ VKH auf einen abgeschlossenen Mehrvergleich alle dadurch entstandenen Gebühren aus der Staatskasse zu erstatten sind.

Sozialrecht: Für sozialrechtliche Mandate wird ein Sonderanpassungsbedarf eingefordert. Mit dem RVG 2013 wollte der Gesetzgeber die 2004 unterbliebene Anpassung der Gebühren an die allgemeine Kostenentwicklung nachholen. Dies ist aber nicht gelungen. Gefordert wird zudem die Einführung einer Pauschgebühr durch einen neuen § 42a RVG-E. Die Forderung ist angelehnt an die seit langem existierende Pauschgebühr in Strafsachen.

Strafrecht: Es wird vorgeschlagen, für die Tätigkeit im strafrechtlichen Zwischenverfahren einen eigenen Gebührentatbestand zu schaffen. Außerdem soll die vorgerichtliche Terminsgebühr Nr. 4102 VV RVG für jeden Termin und nicht nur einmal für drei Termine insgesamt anfallen. Des Weiteren wird angeregt, mit einer neuen Nr. 4200 VV RVG eine Grundgebühr in der Strafvollstreckung einzuführen. Diese soll der Höhe nach der Grundgebühr aus Nr. 4100 VV RVG entsprechen. Klarzustellen ist durch einen neuen § 48 Abs. 7 RVG-E auch, dass der beigeordnete Zeugenbeistand die Vergütung für alle Tätigkeiten aus der Staatskasse erhält.

Auslagen: Gefordert wird eine Klarstellung, dass auch für das Einscannen von Dokumenten die Dokumentenpauschale nach Nr. 7000 VV RVG anfällt. Überdies wird angeregt, die Obergrenze für die Post- und Telekommunikationspauschale nach Nr. 7002 VV RVG von derzeit 20 auf 30 Euro anzuheben. Anlass sind die erheblichen Portoerhöhungen für Briefe in den vergangenen Jahren um fast 30 Prozent. Des Weiteren wird gefordert, die Kilometerpauschale aus Nr. 7003 VV RVG von 0,30 Euro auf 0,42 Euro anzupassen. Auch die Tage- und Abwesenheitsgelder nach Nr. 7005 VV RVG sollten von heute 25, 40 und 70 Euro auf künftig 30, 50 und 80 Euro steigen.

Details können dem anliegenden [Forderungskatalog](#) ([DAV-SN 15/18](#)) entnommen werden. Im Anwaltsblatt Heft 6 ist ein Beitrag geplant.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

*Ansprechpartner im DAV: RA Udo Henke, Geschäftsführer,
Tel: +49 (30) 72 61 52 – 126, E-Mail: henke@anwaltverein.de und
Ass. iur. Sabrina Reckin, wissenschaftliche Referentin,
Tel: +49 (30) 726152 – 183, E-Mail: reckin@anwaltverein.de*